



## Gesuch um Errichtung eines Grabmals

### Gesuchsteller

Name \_\_\_\_\_ Tel.-Nr. \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_

### Angaben zum Grabmal

Art des Grabes \_\_\_\_\_ Grab Nr. \_\_\_\_\_  
Name / Vorname der  
verstorbenen Person \_\_\_\_\_  
Material \_\_\_\_\_  
Bearbeitung \_\_\_\_\_  
Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 (Vorderansicht, Seitenansicht und Grundanriss) beizulegen.  
Im Bedarfsfall kann das Bestattungsbüro zusätzliche Unterlagen einfordern.**

### Prüfung durch das Bestattungsbüro

- Das Gesuch entspricht den Bestattungs- und Friedhofsvorschriften der Gemeinde Bottmingen.
- Das Gesuch verstösst in folgenden Punkten gegen die Bestattungs- und Friedhofsvorschriften der Gemeinde Bottmingen  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- Das Gesuch bedarf einer Ausnahmegewilligung durch den Gemeinderat (gestützt auf § 3 Abs. 4 Bestattungs- und Friedhofsreglement resp. § 1 Abs. 1 Ziff. 8 und §25 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofsverordnung).

Gesuch vom \_\_\_\_\_

Name / Vorname der  
verstorbenen Person \_\_\_\_\_

Grab Nr. \_\_\_\_\_

---

### **Bewilligungsentscheid des Bestattungsbüros**

- Die Bewilligung zur Errichtung des Grabmals wird erteilt.  
 Die Bewilligung zur Errichtung des Grabmals wird nicht erteilt.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

-> Das Friedhofsteam ist über das Setzen eines Grabmals mindestens einen Tag vor der Ausführung zu informieren.

### **Bewilligungsentscheid des Gemeinderats (Ausnahmebewilligung)**

- Die Bewilligung zur Errichtung des Grabmals wird erteilt.  
 Die Bewilligung zur Errichtung des Grabmals wird nicht erteilt. (Begründung s. beiliegender Gemeinderatsbeschluss)

GEMEINDERAT BOTTMINGEN

Bottmingen, \_\_\_\_\_

M. Krapp  
Gemeindepräsidentin

M. R. Duthaler  
Gemeindevorwalter

**Die Bestattungs- und Friedhofsvorschriften der Gemeinde Bottmingen sind einzuhalten. Die beiliegenden Auszüge aus dem Reglement und der dazugehörigen Verordnung (siehe insbesondere § 28 betreffend Setzen des Grabmals) bilden integrierenden Bestandteil der Grabmalbewilligung.**

Bewilligungsgebühr: CHF 30.--

### **Rechtsmittel**

Gegen Entscheide des Bestattungsbüros kann innert zehn Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert zehn Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat BL schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Beilage: Auszüge aus den Bestattungs- und Friedhofsvorschriften der Gemeinde Bottmingen

Bewilligung an: Gesuchsteller/-in

Kopie an: Bestattungsbüro

Friedhofsteam

# **Beilage**

## **zum Gesuch um Errichtung eines Grabmals**

---

### **Bestattungs- und Friedhofsreglement**

(vom 13.12.2001)

#### **§ 13**

##### **Grabmäler**

<sup>1</sup> Bei der Gestaltung der Grabmäler ist das harmonische Gesamtbild des Friedhofs zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt auf dem Verordnungsweg Bestimmungen betr. Grösse und Material der Grabmäler.

### **Bestattungs- und Friedhofsverordnung**

(vom 9.4.2002)

#### **IV. Grabmäler**

#### **§ 22**

##### **Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Grabmäler (Grabsteine, Grabplatten und die Gestaltung der Schliessplatten für Urnennischen) sind bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuchsformular kann beim Bestattungsbüro bezogen werden.

<sup>1bis</sup> Für das Anbringen einer weiteren Inschrift auf einem bestehenden Grabmal bedarf es nur dann einer Bewilligung, wenn zusätzlich gestalterische Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Das ausgefüllte Gesuchsformular, inkl. Planunterlagen, ist dem Bestattungsbüro einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Gesuchsformulare werden zur Vervollständigung retourniert. Es können zusätzliche Unterlagen verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Bewilligung ist gebührenpflichtig. Die Kosten werden der Gesuch stellenden Person verrechnet.

<sup>4</sup> Grabbeschriftungen am Gemeinschaftsgrab bedürfen keiner Bewilligung, sind jedoch von der beauftragten Firma vor der Montage der Gemeindeverwaltung zu melden.

#### **§ 23**

##### **Gestaltung von Grabmälern und -beschriftungen**

<sup>1</sup> Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form und Material an das Gesamtbild des Friedhofs anzupassen.

<sup>2</sup> Unbearbeitete Steine sind zulässig, wenn sie die vorgeschriebenen Masse einhalten.

<sup>3</sup> Die Erstellerfirma kann ihren Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Der Schriftzug soll klein und unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplatten ist nicht gestattet.

<sup>4</sup> Für die Schliessplatten der Urnennischen, die die Grösse 60 x 40 cm aufweisen, gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

1. Die Grösse der Schrift darf 5 cm in der Höhe nicht übersteigen.

2. Neben der Beschriftung sind auch Verzierungen möglich.

3. Die gestaltbare Fläche auf der Schliessplatte wird durch einen nicht gestaltbaren Rand von 1 cm Breite auf allen Seiten begrenzt.

4. Eine farbliche Gestaltung ist grundsätzlich möglich, wobei diese so vorzunehmen ist, dass sie sich dezent in das Gesamterscheinungsbild einfügt.

5. Aufgesetzte Schriften und Verzierungen dürfen nicht höher als 1 cm sein.

<sup>4bis</sup> Für die Inschriften beim Gemeinschaftsgrab gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

1. Reliefschrift aus Messing, Patina D (Typ 46, Fabrikat Breguet AG, Biel)

2. Höhe der Zeichen 20 mm

3. Beginn des Schriftzugs mit dem Sonderzeichen \*

<sup>5</sup> Bei nicht bewilligungs- resp. bestimmungskonformer Ausführung der Grabmäler resp. -beschriftungen verlangt die Gemeindeverwaltung Korrektur auf Kosten des Verursachers.

#### **§ 24**

##### **Materialien**

<sup>1</sup> Zulässig sind folgende Materialien: Holz, Metall und Natursteine (z. B. Granit, Lava, Sandstein, Kalkstein, Marmor, Gneis).

<sup>2</sup> Unzulässig sind Grabmäler aus ökologisch nicht verantwortbaren Materialien.

## § 25

### Ausmasse

<sup>1</sup>Die Grabmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten. Die Masse gelten ab der Höhe der Schrittplatten:

#### Maximalwerte in cm

		Länge	Höhe	Breite	Dicke
1.	Sargreihengräber für Erwachsene: - Grabsteine - Grabplatten	75	140 15	55 60	30
2.	Sargreihengräber für Kinder bis 14 Jahre: - Grabsteine - Grabplatten	60	100 15	50 50	25
3.	Urnenreihengräber: - Grabsteine - Grabplatten	60	100 15	50 50	25
4.	Familiengräber, einfach / doppelt: - Grabsteine - Grabplatten	90	120 20	100/200 80/160	30
5.	Familienurnengräber, einfach: - Grabsteine - Grabplatten	70	120 20	55 60	30

<sup>2</sup>Für Grabmäler in künstlerisch freier Form werden die Masse im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt.

## § 26

### Fundamente

<sup>1</sup>Das Friedhofsteam erstellt bei Sarggräbern das Fundament für die Grabmäler.

<sup>2</sup>Bei Urnengräbern wird das Fundament durch den privat beauftragten Steinhauer erstellt.

<sup>3</sup>Die Stellfläche für die Grabmäler liegt ca. 20 cm unter dem Terrain.

## § 27

### Grabeinfassungen

<sup>1</sup>Das Friedhofsteam verlegt die Weg- und die Schrittplatten zwischen den Gräbern.

## § 28

### Setzen des Grab

<sup>1</sup>Bewilligte Grabmäler dürfen nur bei trockener Witterung gesetzt werden. Das Setzen kann bei Sarggräbern in der Regel frühestens zwölf Monate nach der Bestattung erfolgen, wobei eine solide Verbindung zwischen Grabmal und Fundamentplatte zu erstellen ist. Über den effektiven Zeitpunkt erteilt das Friedhofsteam Auskunft.

<sup>2</sup>Das Friedhofsteam ist über das Setzen eines Grabmals mindestens einen Tag vor der Ausführung zu informieren.

<sup>3</sup>Alle Setzungsarbeiten haben nach den Weisungen und unter Aufsicht des Friedhofsteams zu erfolgen.

<sup>4</sup>Bei einer Nachbestattung ist die Grabplatte von einer Fachperson zu entfernen und wieder zu setzen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

## § 29

### Verstösse gegen die Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler

<sup>1</sup>Die Erstellerfirma hat vorschriftswidrige Grabmäler nach den Weisungen des Bestattungsbüros innert Monatsfrist abzuändern.

<sup>2</sup>Das Bestattungsbüro ist befugt, die Entfernung von Grabmälern, die den Vorschriften nicht entsprechen oder ohne Bewilligung aufgestellt wurden, von der Erstellerfirma zu verlangen und gegebenenfalls die Grabmäler auf Kosten der Erstellerfirma, ohne jeglichen Entschädigungsanspruch entfernen zu lassen.